

Richtlinien Sportlerinnen- und Sportlerehrung

Vom 27. Oktober 2021

Der Stadtrat Brugg legt folgende Richtlinien für die Sportlerinnen- und Sportlerehrung fest:

1. Zielsetzung

Die Sportlerinnen- und Sportlerehrung bezweckt die jährliche Anerkennung von aussergewöhnlichen sportlichen Erfolgen und soll Anreiz zur Erbringung von guten Leistungen schaffen. Zudem können Personen geehrt werden, die den Breitensport massgeblich gefördert haben.

2. Voraussetzungen

Die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler müssen in Brugg wohnhaft sein oder einem städtischen Sportverein angehören. Zu ehrende Mannschaften müssen ihren Vereinssitz in Brugg haben.

Unter den erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler unter 18 Jahren kann auf Antrag ein Nachwuchstalent (kann auch eine Mannschaft sein) geehrt werden.

3. Leistungsnachweis

- Teilnahme an Europa-, oder Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen oder Paralympischen Spielen
- Schweizer-, Europa- oder Weltrekord
- Medaillenrang an Schweizermeisterschaften
- Medaillenrang bei traditionellen eidgenössischen Festen
- Meistertitel kantonal
- Cupsieg (schweizerisch oder kantonal)
- Aufstieg in nationale Ligen
- Aufstieg in die höchste kantonale Liga

Je nach Sportart sind Wettkämpfe anders benannt. Der Stadtrat behält sich vor, diese Abweichungen individuell zu beurteilen. Weitere Ehrungen für ausserordentliche sportliche Leistungen sowie für bemerkenswerte Verdienste im Breitensport sind möglich.

4. Durchführung

- Die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler werden durch den Stadtrat geehrt.
- Ehrungsberechtigte sind dem Stadtrat vorzuschlagen. Der Antrag muss begründet und die Leistung nachgewiesen werden.
- Die Einladung der zu Ehrenden, deren Vereinspräsidenten/innen und/oder Trainer/innen erfolgt durch den Stadtrat.
- Die Ehrung wird in Form einer Veranstaltung durchgeführt.
- Die Ehrung der Einzelsportlerinnen und Einzelsportler erfolgt nur bei deren Anwesenheit. In begründeten Fällen kann der Preis an ein anwesendes Vereinsmitglied übergeben werden.
- Die Ehrung von Mannschaften erfolgt nur bei Anwesenheit einer angemessenen Vertretung des jeweiligen Vereins (Teammitglieder, Vereinspräsident/in oder Trainer/in).
- Der Stadtrat behält sich vor, gegebenenfalls über Änderungen oder Ausnahmen zu bestimmen.

5. Auszeichnung

Die zu ehrenden Sportler/innen erhalten einen Geldbetrag:

- Einzelsportlerinnen und Einzelsportler CHF 150
- Mannschaftssportarten (Teams ab 2 Personen) CHF 300
- Personen, die für die Förderung des Breitensports geehrt werden, erhalten eine symbolische Auszeichnung.

Die Ausrichtung eines gesponserten Preises ist in der Kategorie Nachwuchs möglich.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien kommen im Jahr 2021 erstmals zur Anwendung.

NAMENS DES STADTRATES

Frau Stadtammann: Der Stadtschreiber:
Barbara Horlacher Matthias Guggisberg

